



## Erläuterungen zur Verordnung des BLV über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien

### I. Ausgangslage

Am 12. Mai 2010 erliess das BAG die Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien. Hiermit reagierte die Schweiz auf die Verordnung (EU) Nr. 258/2010<sup>1</sup>. Sowohl die EU-Verordnung als auch das schweizerische Pendant waren befristet (BAG-Verordnung bis zum 14. Mai 2012). Die Verlängerung der Geltungsdauer der beiden Verordnungen (BAG-Verordnung bis zum 14. Mai 2014) wurde aufgrund eines vom 18. bis zum 24. Oktober 2011 durchgeführten Audits der EU-Kommission in Indien erlassen. Im Rahmen dieses Audits zu Kontrollen in Guarkernmehl für den europäischen Export musste festgestellt werden, dass die anerkannten Laboratorien in Indien immer noch hohe Rückstandswerte von Pentachlorphenol (PCP) in Guarkernmehl für die Nahrungsmittelherstellung analysieren. Da über die Herkunft des PCP immer noch keine Klarheit herrschte und auch keine schlüssigen Untersuchungsprogramme zu dessen Vermeidung bestanden, blieb die Gefahr der Kontaminierung weiterhin bestehen.

Nach wie vor werden hohe Gehalte von PCP in Guarkernmehl aus Indien gefunden. Die Kontaminationsquelle wurde noch immer nicht eruiert. In Anbetracht dieser Feststellungen, erliess die EU am 5. Februar 2015 die Durchführungsverordnung (EU) 2015/175<sup>2</sup> und hob die bislang geltende Verordnung (EU) Nr. 258/2010 auf.

Der vorliegende Verordnungsentwurf übernimmt die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 und entspricht im Wesentlichen der Verordnung des BAG vom 12. Mai 2010 über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien. Gemäss Artikel 68 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) kann das BLV vorschreiben, dass bestimmte Lebensmittel nur eingeführt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde des Ausführungslandes oder eine akkreditierte Stelle die Übereinstimmung des Lebensmittels mit der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bescheinigt. Von dieser Kompetenz wird mit Erlass dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

Es ist somit angezeigt, dass die Schweiz in Anbetracht des Schutzes der Lebensmittelsicherheit wie auch der Vereinfachung des Handels mit der EU die Bestimmungen über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien wiederaufnimmt. Auf die spezifischen Kontrollmassnahmen, beruhend auf der Verordnung (EG) Nr. 669/2009<sup>3</sup>, wird verzichtet, da die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung in der Schweiz nicht existieren.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG, ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 28.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen, ABl. L 30 vom 6.2.2015, S. 10.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG, ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11.

## **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Da die vorliegende Verordnung im Wesentlichen der Verordnung des BAG vom 12. Mai 2010 über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien entspricht, wird in den Erläuterungen nur auf die Abweichungen zu der BAG-Verordnung eingegangen.

### **Art. 1 Bst. b**

Zusammengesetzte Lebensmittel müssen bei der Einfuhr neu mindestens 20 % Guarkernmehl (entgegen der vormals geltenden Grenze von 10 %) enthalten, damit sie von dieser Verordnung erfasst werden.

### **Art. 2 Abs. 3**

Zertifikate müssen von einer bevollmächtigten Person des Ursprungslandes ausgestellt werden. Falls das Ursprungsland und das Versendungsland nicht identisch sind, muss das Zertifikat von einer bevollmächtigten Person des Versendungslandes ausgestellt werden.

### **Art. 5**

Das Handelsdokument muss neu nicht mit dem Code versehen werden, da die Zuordnung zur Sendung gegeben ist, wenn die Sendung, das Zertifikat und der Analysebericht mit dem Code versehen sind.

## **III. Auswirkungen**

### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Es ergeben sich durch diese Verordnung keine grösseren Aufwände als dies mit der bisherigen Verordnung der Fall war.

### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Für Kantone und Gemeinden wird kein Mehraufwand geschaffen.

### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es ergeben sich durch diese Verordnung keine grösseren Aufwände als dies mit der bisherigen Verordnung der Fall war.

## **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Es bestehen keine Probleme der Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.